

Teilnahmebedingungen – Wildlife & Outdoorsports Germany 2017 – Hürtgenwald

Veranstalter

canicross-outdoorsports
Dorfstraße 2,D – 21368 Dahlenburg

Tamaskan Germany n.e.V
Brandenbergerstr. 109, D - 52393 Hürtgenwald

Veranstaltungsort

Motorsportgelände MSC Kleinhau e.V., Brandenberger Weg,
52393 Hürtgenwald

Termin

Samstag 21. Oktober 2017, 10:00 – 17:00 Uhr
Sonntag 22. Oktober 2017, 10:00 – 16:00 Uhr

Aufbau / Abbau

Auf- und Abbau erfolgen durch die Teilnehmer/Standbetreiber nach Anweisung/Vorgaben des Veranstalters. Vorgegebene Platzbegrenzungen sind beim Aufbau einzuhalten.

Der Abbau muss sofort nach Ende der Veranstaltung erfolgen. Dies beinhaltet, dass der Standplatz komplett geräumt und sauber zu verlassen ist. Abfälle sind von den Standbetreibern selbst zu entsorgen. Sollten den Veranstalter zusätzliche Reinigungskosten für Standplätze entstehen, werden diese dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Während der Messe ist gemäß §70b der Gewerbeordnung ein Schild mit Name und Anschrift des Ausstellers deutlich erkennbar anzubringen.

Aufbauzeiten:

Freitag, 20. Oktober 2017, ab 15:00 Uhr
Samstag, 21. Oktober 2017, ab 07:00 Uhr

Warenangebot

Der Verkauf von Arzneimitteln ist nicht gestattet. Für selbst hergestelltes Futter muss eine Futtermittelbescheinigung für Landesamt und Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Lanuv) oder der zuständigen Behörde anderer Bundesländer in Fotokopie dem Veranstalter vorgelegt werden.

Der Verkauf von Speisen und Getränken ist nicht gestattet.

Alle zur Ausstellung kommende Gegenstände oder Artikel sind Eigentum des Ausstellers.

Standzuteilung

Die Standzuteilung und somit die Festlegung der örtlichen Lage des Standes auf der Freifläche erfolgt verbindlich durch den Veranstalter. Der Veranstalter versucht dabei die Wünsche des Ausstellers nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Dies hängt von der Ausgestaltung der Fläche und der bereits erfolgten Vergabe von Standplätzen ab.

Vertragsabschluss

Die Anmeldungen haben auf dem hierfür vom Veranstalter vorgesehenen Formular zu erfolgen. Sie sind vollständig auszufüllen. Die so ordnungsgemäß ausgefüllten Anmeldungen stellen ein Angebot an den Veranstalter zum Abschluss eines Vertrags über die Überlassung von Standfläche dar.

Zum wirksamen Abschluss eines Vertrages und somit zur rechtsverbindlichen Überlassung von Standfläche bedarf es der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter oder seinem Vertreter. Eine Verpflichtung des Veranstalters zum Abschluss eines entsprechenden Vertrages besteht nicht. Mit der Anmeldung auf dem Standvertrag erkennt der Aussteller die Vertragsbedingungen an. Der Aussteller ist an seine Anmeldung und somit an das Angebot auf Abschluss eines Vertrages gebunden.

Erst durch die schriftliche Bestätigung des Veranstalters und die Zahlung der Standgebühr inkl. aller Nebenkosten gegen Rechnungsstellung ist der Aussteller an der Teilnahme der Veranstaltung berechtigt.

Standgebühr

Die Kosten für die Überlassung der Standfläche werden je Stand unabhängig von der Größe berechnet.

Alle Preise sind Bruttokosten.

Stromversorgung

Der Bedarf eines Stromanschlusses hat der Aussteller mit dem Anmeldeformular beim Veranstalter zu beantragen. Die Kosten werden dem Aussteller zusammen mit der Standgebühr in Rechnung gestellt. Die anfallenden Kosten sind dem Anmeldeformular zu entnehmen.

Stornierung

Die mit der Anmeldung vereinbarte Standgebühr muss bis spätestens 25.09.2017 dem Bankkonto des Veranstalters gutgeschrieben sein. Standbetreiber können bis 8 Wochen vor der Veranstaltung von ihrer Anmeldung gegen eine Stornogebühr von 50 % der vereinbarten Standgebühr zurücktreten. Bei einer Absage ab 4 Wochen vor der Veranstaltung betragen die Stornogebühr 100 % der Standmiete.

Unberührt davon bleibt das Widerrufsrecht von 14 Tage nach dem Anmeldedatum.

Kontodaten

Kontoinhaber : Sandra Babbel

IBAN: DE54 2406 0300 8530 5987 00

BIC: GENODEF1NBU

Kreditinstitut: Volksbank Lüneburger Heide

Verwendungszweck (Bitte unbedingt angeben): Hürtgenwald2017 und Name des Ausstellers

Haftung

Für alle Schäden, die dem Vermieter, den Veranstaltern oder Dritten durch den Standbetreiber oder seine Beauftragten entstehen, haftet der Standmieter.

Dem Aussteller wird eine Versicherung zur Deckung der Ausstellerhaftpflicht und sonstiger Gefahren empfohlen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für eintretende Schäden, Verluste und Folgeschäden, die während der gesamten Veranstaltungszeit (Auf-/Abbau, Öffnungs-/ Ruhezeiten) eintreten, weder für Feuer-, Diebstahl-, Verlust- und Transportschäden, noch für Verletzungen gegenüber den Ausstellern.

Bewachung

Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich.

Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten.

Ausschluss

Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und anderweitigen Vergabe des Platzes berechtigt, wenn der Standmieter gegen eine der Vertragsbedingungen trotz mündlicher Abmahnung verstößt oder die Standfläche nicht rechtzeitig bis 30 Minuten vor dem offiziellen Beginn der Veranstaltung erkennbar belegt ist. Für diesen Fall verfällt der Anspruch auf die bereits gezahlte Standmiete als pauschaler Schadensersatz.

Tiere

Das Mitführen von Hunden ist grundsätzlich gestattet, Voraussetzung ist eine gültige Impfbescheinigung sowie eine Haftpflichtversicherung. Für eine tierschutzgerechte Unterbringung (z. B. Schatten) und Versorgung (z. B. Wasser und Futter) ist Sorge zu tragen. Auf dem gesamten Gelände herrscht Leinenpflicht, Hunde sind während des gesamten Aufenthalts zu beaufsichtigen. Hundekot ist unverzüglich zu entfernen. Der Verkauf und die sonstige Weitergabe/ Übergabe von Tieren auf dem Veranstaltungsgelände ist strikt untersagt.

Wetterbedingungen und höhere Gewalt

Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt, sofern keine Gefahr für Aussteller und Besucher besteht. Sollte der Standmietvertrag aus Gründen, die vom Veranstalter nicht zu vertreten sind, nicht erfüllt werden können, so besteht nur ein Anspruch auf Rückzahlung der Standmiete abzüglich der bereits vom Veranstalter geleisteten Zahlungen für diesen Auftrag. Auf einen weitergehenden Anspruch auf entgangenen Gewinn und für bereits entstandene Kosten verzichtet der Standmieter. Muss der Veranstalter wegen höherer Gewalt oder behördlicher Anordnungen die begonnene Mietzeit verkürzen oder vorzeitig beenden, so hat der Standmieter keinen Anspruch auf teilweise oder volle Rückerstattung der Standmiete.

Allgemein

Musikalische und optische Vorführungen jeder Art sind nur mit der Genehmigung des Veranstalters zulässig. Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, der Beauftragten der Stadt und des Veranstalters sind unbedingt und unverzüglich zu befolgen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Veranstaltungsort, der Gerichtsstand ist Lüneburg. Dies gilt auch, wenn der Standmieter Vollkaufmann oder eine juristische Person öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.